

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für alle inländischen Kunden der Firma PTS Power Transmission Strongbelt GmbH (zukünftig: PTS), soweit diese Kunden Kaufleute oder Unternehmer oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind. Für Verbraucher gelten gesonderte Bedingungen.

Diese Bedingungen liegen auch allen zukünftigen Rechtsgeschäften mit dem vorstehend genannten Kundenkreis zugrunde. Sie gelten auch für mündliche Vereinbarungen, soweit diese ausnahmsweise wirksam abgeschlossen werden.

2. Unseren Bedingungen widersprechende abweichende AGB des Kunden werden nicht Bestandteil der Vertragsbeziehungen, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder vorbehaltlos Lieferungen und Leistungen erbringen. Entsprechendes gilt im Falle der Abweichung der AGB des Kunden von gesetzlichen Bestimmungen. Auch diese werden entgegen diesen Bedingungen nicht Vertragsbestandteil.

§ 2 Abschluss des Kaufvertrages

1. Der Käufer/Besteller ist vor Vertragsabschluss verpflichtet, PTS auf eine beabsichtigte, nicht ausschließliche für die gewöhnliche Verwendung geeignete (Be-)Nutzung der bestellten Ware hinzuweisen. Gleiches gilt für unübliche oder besonders gefahrträchtige Nutzungen, insbesondere in Risikobereichen wie Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und/oder erhöhte Beanspruchung. In jedem Fall trägt die Folgen aus diesen Nutzungen der Kunde und stellt, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, PTS aus den sich hieraus ergebenden (Schaden-)Ersatzansprüchen Dritter frei.

2. Bestellungen haben stets schriftlich zu erfolgen. Sie binden den Kunden für 3 Wochen.

Weicht die Bestellung von Angeboten oder Vorschlägen von PTS ab, werden diese Abweichungen vom Besteller besonders hervorgehoben bzw. gekennzeichnet. Anderenfalls sind (Ersatz-)Ansprüche aus den nicht gekennzeichneten Abweichungen PTS gegenüber nicht herzuleiten.

Mündliche Bestellungen werden nur auf besondere, nachweisbare Weisung des Kunden abgewickelt, wenn der Kunde hierbei die Wirksamkeit und Einbeziehung dieser AGB auch für mündliche Verträge anerkannt hat. Dies kann auch generell für zukünftige Geschäfte erfolgen.

3. Bindend für den Inhalt des Vertrages ist die schriftliche Auftragsbestätigung von PTS, die innerhalb der genannten 3-Wochen-Frist erfolgt. Mitarbeiter von PTS, Handelsvertreter oder weitere Vertriebsmittler sind nicht berechtigt oder bevollmächtigt, durch mündliche Auftragsbestätigungen, Schweigen, Durchführung der Lieferung oder sonstiges konkludentes Verhalten den Inhalt des Kaufvertrages festzulegen.

4. Zusätzliche Erklärungen zu dem bestimmenden Inhalt der Auftragsbestätigung, besonders Garantien, Zusicherungen über den Zustand der Ware und/oder die Durchführung des Vertrages, bedürfen ebenfalls der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung/Zusage von PTS.

Gleiches gilt für spätere Vertragsänderungen.

5. Von diesen Erfordernissen können weder Mitarbeiter noch Handelsvertreter oder andere Vertriebsmittler mit Wirkung gegen PTS wirksam abweichen. Insoweit besteht keine Vertretungsbefugnis.

§ 3 Pflichten von PTS, Abtretungen von Lieferansprüchen, Liefertermine, Gefahrübergang, Sonstiges

1. PTS ist nur verpflichtet, die in der schriftlichen Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungen und Lieferungen zu erbringen. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, schuldet PTS darüber hinaus nicht die Lieferung nicht genannten Zubehörs, die Anbringung nicht genannter Schutzeinrichtungen, die Vermittlung von Montageanleitungen oder die Durchführung der Montage selbst sowie die weitere Beratung des Bestellers.

2. Abtretungen von Lieferansprüchen inklusive Änderung des Lieferortes sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch PTS wirksam. Zu einer solcher Bestätigung ist PTS nicht verpflichtet.

3. Die Lieferverpflichtung von PTS betrifft Waren von mittlerer Art und Güte. Handels- und produktionsübliche Toleranzen werden vom Besteller akzeptiert. Teillieferungen können von PTS vorgenommen und gesondert abgerechnet werden.

4. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung von PTS. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass der Besteller ihm obliegende Vorleistungen und -arbeiten in vollem Umfange erbracht hat. PTS ist es gestattet, auch vorzeitig zu liefern.

5. PTS kann nach Ablauf vereinbarter Lieferfristen/-termine den Vertrag gleichwohl erfüllen, wenn der Besteller von der bevorstehenden Überschreitung und der sich hieraus ergebenden zeitlichen Verschiebung unterrichtet wird. In diesem Falle erstattet PTS nachweisbar notwendige Mehraufwendungen des Kunden, soweit nach § 7 PTS dem Grunde nach ersatzpflichtig ist. Bei höherer Gewalt ist dies niemals der Fall.

Eine nachträgliche Erfüllung kann von PTS nicht verlangt werden, wenn der Besteller nachweist, dass sie für ihn unzumutbar ist und er der oben genannten Mitteilung von PTS unverzüglich widerspricht.

6. Die Gefahr für die zu liefernde Ware geht in jedem Falle zu Lasten des Bestellers, unabhängig davon, wer den Transport durchführt. Sie geht über mit der Verladung auf dem Betriebsgelände von PTS oder von einem anderen von PTS bestimmten Verladeort bzw. mit der Mitteilung über die Versandbereitschaft bei Selbsttransport durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte.

Mangels anderer Vereinbarungen obliegt die Verladung dem Kunden. Lieferklauseln wie „... frei Haus“ o. Ä. betreffen lediglich die Transportkosten, nicht jedoch die Gefahrtragung.

7. Liegen die Voraussetzungen des § 321 BGB vor oder wird PTS glaubhaft von dritter Seite darüber informiert, dass der Besteller diesen gegenüber seine Pflichten nicht oder unzureichend erfüllt, kann PTS die Lieferung bis zur Beibringung einer angemessenen Sicherheit, die nicht von anderen Gläubigern angefochten werden kann, zurückbehalten. Das unten vereinbarte Rücktrittsrecht bleibt nach den dort genannten Voraussetzungen unberührt.

Ein Verzicht auf weiter gehende Rechte, insbesondere auch Zurückbehaltungsrechte aus anderen Gründen, ist damit nicht verbunden. Bis dahin etwa gestundete Forderungen von PTS werden sofort fällig.

§ 4 Preise und Zahlungen

1. Bei der Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers, der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, des Eintritts des Verzugs mit Forderungen von PTS aus der Vergangenheit um mehr als 3 Wochen oder der Angabe unzutreffender Gesichtspunkte über die Kreditwürdigkeit des Bestellers entfallen jegliche vereinbarte Zahlungsziele und Stundungsabreden auch in Form von Wechseln. Alle offenen Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig.

2. Die mit PTS vereinbarten Preise – netto – beinhalten alle Leistungen, ausgenommen die Kosten der Verpackung. Diese werden gesondert berechnet. Eine Rücknahme erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung. Zusätzlich schuldet der Besteller die jeweils gültige von PTS berechnete gesetzliche Mehrwertsteuer.

3. Sämtliche Zahlungen sind in Euro, abzugs-, spesen- und kostenfrei auf das von PTS genannte Konto zu überweisen. Vorbehalte gelten als nicht geschrieben. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Konto von PTS entscheidend. Niemand von PTS, ihren Handelsvertretern oder sonstigen Vertriebsmittlern ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.

4. Eingehende Zahlungen können von PTS nach pflichtgemäßem Ermessen verrechnet werden, auch soweit PTS Forderungen auf-

grund abgetretenen Rechts zustehen, soweit der Besteller keine anderweitige Verrechnung bei Zahlung bestimmt.

5. Aufrechnungsansprüche gegenüber PTS sind ausgeschlossen, soweit nicht die Ansprüche des Bestellers unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Unter vorstehenden Voraussetzungen sind auch Zurückbehaltungsrechte gegenüber PTS im vollen Umfange ausgeschlossen.

§ 5 Mängelansprüche, Zusicherungen und Garantien

1. Ein Mangel der gelieferten Ware liegt vor, wenn diese über die handels- und produktionstechnischen Toleranzen hinaus vom Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung, von der üblichen Beschaffenheit oder der von beiden Vertragsparteien übereinstimmend vorgestellten gewöhnlichen Verwendung abweicht. Einwendungen von PTS bezüglich einer eventuellen Mitverursachung oder sonstigen Gründen bleiben bestehen.

2. Mangels anderweitiger schriftlicher Bestätigung haftet PTS nicht, wenn die Ware nicht für eine andere als die gewöhnliche Verwendung geeignet ist oder die Erwartungen des Bestellers nicht erfüllt. Mängel, die nach Gefahrübergang eintreten, gehen zu Lasten des Bestellers. Jegliche Sachmängelhaftung entfällt, wenn der Besteller ohne Einverständnis von PTS selbst oder durch Dritte Nachbesserungen vornimmt, insbesondere auch dann, wenn PTS zuvor keine Möglichkeit eingeräumt wurde, nachzubessern oder nachzuliefern.

3. Vom Besteller erwünschte Zusicherungen oder Garantien müssen spätestens – auch bei Folgegeschäften – als solche in den schriftlichen Auftragsbestätigungen gesondert zugestanden sein. Mitarbeiter, Handelsvertreter oder sonstige Dritte sind nicht bevollmächtigt, entsprechende Erklärungen abzugeben oder die Geeignetheit besonderer Verwendungen oder sonstiger Eigenschaften der Ware zu bestätigen.

4. Die Erfüllung der §§ 377, 378 HGB (Untersuchungs- und Rückgepflicht des Bestellers) findet in vollem Umfang Anwendung. Mängel, typische Abweichungen in qualitativer, quantitativer oder von der zugesagten Art und Ausführung sind unverzüglich und genau spezifiziert mitzuteilen. Satz 2 des vorstehenden Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

5. Bei berechtigten Mängeln kann der Besteller Beseitigung des Mangels gemäß den gesetzlichen Vorschriften verlangen. PTS wird dies nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung vornehmen. Zusätzliche Nachbesserungsaufwendungen, die durch Ortswechsel oder sonstige Veränderungen der Ware nach der Mängelrüge entstehen, gehen nicht zu Lasten von PTS.

Sollte die Nacherfüllung misslingen, nicht möglich sein, von PTS unberechtigt abgelehnt werden oder in angemessener Frist nicht erfolgen (mindestens 3 Wochen), ist der Besteller berechtigt, nach Fristsetzung von mindestens 3 Wochen mit Ablehnungsandrohung innerhalb einer weiteren Frist von 3 Wochen vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. § 3 Abs. 5 dieser AGB bleibt unberührt.

6. Weiter gehende Ansprüche, soweit nicht schriftlich zugesagt, sind ausgeschlossen, wenn sie nicht kraft nicht dispositiven Gesetzes begründet sind und/oder der Ausschluss gemäß § 7 dieser AGB nicht eingreift.

7. Alle Mängelansprüche des Käufers verjähren ein Jahr nach dem Beginn der gesetzlichen Verjährung. Ausgeschlossen hiervon sind Ansprüche, die aufgrund vorsätzlicher Schadenszufügung durch Mitarbeiter, Organe oder Erfüllungsgehilfen von PTS entstanden sind.

§ 6 Rücktritt

1. Unabhängig von den Regelungen der Ziffer V Abs. 5 ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt, wenn:

- die PTS obliegenden Leistungen/Lieferungen unmöglich geworden sind;
- PTS mit vertraglichen Hauptpflichten in Verzug geraten ist und

dem Besteller die Fortführung des Vertrages nicht zumutbar ist. Zur Inverzugsetzung – auch im Falle kalendermäßig bestimmter Leistungszeiten – bedarf es stets einer schriftlichen Mahnung an PTS;

- PTS eine vertraglich begründete Hauptpflicht schuldhaft wesentlich verletzt hat und dem Besteller die Fortführung des Vertrages deshalb nicht zumutbar ist.

2. PTS kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- der Besteller der Geltung dieser AGB – ggf. auch allein für die Zukunft – widerspricht;
- entgegen der Auffassung von PTS ein Verbrauchsgüterkauf vorliegt und deshalb diese AGB keine Anwendung finden. Dies gilt nicht, wenn der Besteller eine gewerbliche Tätigkeit vorge spiegelt hat und deswegen an die AGB gebunden ist;
- über das Vermögen des Bestellers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird oder die eidesstattliche Versicherung abgegeben worden ist oder ein entsprechender Haftbefehl vorliegt;
- der Besteller seinen Hauptleistungsverpflichtungen aus bestehenden vertraglichen Beziehungen gegenüber PTS trotz Fristsetzung nicht nachkommt;
- der Besteller unzutreffende Angaben über seine Kreditwürdigkeit macht oder früher gemacht hat;
- die Voraussetzungen des § 321 BGB vorliegen und sie nicht in angemessener Frist (mindestens 2 Wochen) beseitigt worden sind;
- PTS ohne eigenes Verschulden nicht richtig, rechtzeitig oder vollständig beliefert wird.

§ 7 Schadenersatz, Verzugszinsen

1. Für die Haftung von PTS für sämtliche aus den Vertragsbeziehungen und/oder gesetzlichen Rechtsverhältnissen gelten die nachstehenden Vereinbarungen.

Nicht dispositives Gesetzesrecht wird hiervon nicht berührt. Nicht betroffen ist auch die Haftung von PTS aus der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens durch Mitarbeiter, Organe oder sonstige PTS zuzurechnende Personen sowie aus dem ProdHaftG.

Ansonsten sind jegliche weitere Ersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, demgemäß also auch aufgrund der Sach- und Rechtsmängelhaftung, Verzugs u. Ä. m.

Haftungsausschluss greift nicht ein, wenn der Schaden durch den vorstehend genannten Personenkreis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden ist:

a) Die Abwicklung von Sachmängeln richtet sich nach § 3 und insbesondere § 5 dieser AGB. Schadenersatz kann nur wegen darüber hinausgehender Schäden geltend gemacht werden, nicht jedoch anstelle anderer Ansprüche.

b) PTS schuldet im Falle der Haftung unter Berücksichtigung der Regelung nach Buchst. d) den vom Kunden nachzuweisenden Schaden in dem Umfang, in dem er hinsichtlich Schadenseintritt und Schadenshöhe für PTS bei Vertragsschluss als Folge der zugrunde liegenden Pflichtverletzung voraussehbar und für den Kunden nicht abzuwenden war. Soweit besondere Risiken, für PTS nicht erkennbare Schadensursachen bzw. Schadenshöhen, vorhanden sind oder waren, ist PTS vor Vertragsabschluss hierauf schriftlich hinzuweisen. Verletzungen dieser Verpflichtung schließen Ersatzansprüche aus.

c) Für entgangenen Gewinn sowie die Beeinträchtigung ideeller Werte haftet PTS nicht. Der Höhe nach ist der Ersatzanspruch gegenüber PTS wegen Verzugs auf 0,5% für jede volle Verspätungswoche, jedoch auf maximal 5% begrenzt. Die Inanspruchnahme wegen anderer Pflichtverletzungen wird auf maximal 200% des jeweiligen Leistungswertes begrenzt.

d) Schadenersatz anstelle der Leistung kann unbeschadet der Einhaltung der gesetzlichen und der in diesen AGB vorgegebenen

nen Voraussetzungen nur verlangt werden, nachdem PTS die Ablehnung der Leistung zusätzlich angedroht und bei gleichwohl nicht durchgeführter Leistung diese gegenüber PTS innerhalb angemessener Frist nach der Ablehnungsandrohung endgültig abgelehnt worden ist.

e) Verjährungsfristen für vertragliche Ansprüche gelten auch für gesetzliche Ansprüche des Kunden gegen PTS, soweit sie mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren. Es wird eine Ausschlussfrist für die Klageerhebung auf Schadenersatz von 6 Monaten vereinbart, die mit der Ablehnung der Zahlung durch PTS beginnt und für die Fälle gilt, dass PTS nicht wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit haftet und/oder der Anspruch des Kunden nicht bereits verjährt ist.

f) Vorstehende Regelungen gelten auch für die gesetzlichen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Sie regeln in gleicher Weise Ansprüche des Bestellers bezüglich der persönlichen Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von PTS.

2. Der Besteller schuldet PTS Schadenersatzleistungen wie folgt:

a) Im Falle des Verzugs, dessen Beginn mit Ablauf der von PTS gesetzten Zahlungsfrist, spätestens jedoch unter den gesetzlichen Voraussetzungen vereinbart wird, ist eine Verzinsung von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu zahlen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Der Besteller trägt im Übrigen die Kosten einer eventuell notwendigen gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsverfolgung.

b) Sollte sich der Besteller in Abnahmeverzug befinden oder die Lieferung nicht abrufen oder die Leistung verweigern, ist PTS berechtigt, nach angemessener Fristsetzung einen pauschalen Schadenersatzbetrag von 20 % des jeweiligen Lieferwertes geltend zu machen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zum Ausgleich sämtlicher PTS auch aus anderen Verträgen zustehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleiben die Lieferungen vollständiges Eigentum von PTS.

Bei bestehendem laufendem Kontokorrentkonto gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo zuzüglich 10 % hinsichtlich der zuletzt gelieferten Mengen.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist PTS berechtigt, jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu besichtigen. Der Besteller verpflichtet sich, die Ware auf eigene Kosten getrennt zu lagern oder sonst in geeigneter Weise gegenüber anderen Waren abzugrenzen und sie erkennbar als Eigentum von PTS zu kennzeichnen und zugleich PTS eine umfassende Sicherstellung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu ermöglichen, sofern über das Vermögen des Bestellers ein Insolvenzverfahren eröffnet, die eidesstattliche Versicherung abgegeben oder die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware durch sonstige Vollstreckungsmaßnahmen gefährdet wird.

Der Besteller ist verpflichtet, vom Eintritt solcher Gegebenheiten PTS sofort zu unterrichten.

Der Besteller ist weiter verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware angemessen gegen Diebstahl, Zerstörung oder sonstige Beschädigung zu versichern. Die gegen die Versicherung bestehenden Ansprüche tritt der Besteller hiermit bereits in voller Höhe sicherungshalber und unwiderruflich an PTS ab. Die Abtretung wird angenommen.

Sollte eine Gefährdung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware nach den vorstehend genannten Bestimmungen oder aufgrund eines Rechtserwerbs durch Dritte erfolgen, ist der Besteller bereit, PTS bei der Verfolgung ihrer Interessen kostenlos zu

unterstützen. Die ihm eventuell zustehenden Rechte werden an PTS im vollen Umfange abgetreten, die Abtretung wird ebenfalls angenommen.

Soweit über das Vermögen des Kunden die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird und er noch unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware in Besitz hat oder er trotz Mahnung seinen Verpflichtungen gegenüber PTS oder Dritten nicht nachkommt oder die Voraussetzungen des § 321 BGB vorliegen, kann PTS ohne gesonderten Vertragsrücktritt das Recht zum Besitz des Bestellers aufheben und die Herausgabe der Ware verlangen.

Der Besteller stimmt unwiderruflich zu, dass Mitarbeiter von PTS oder von ihr beauftragte Dritte die Ware abholen und hierzu das Firmengelände und/oder -gebäude betreten.

Im Falle der Insolvenzdurchführung kann PTS diese Rechte nicht geltend machen, wenn und soweit sich der Insolvenzverwalter für die Erfüllung des bestehenden Vertrages entscheidet und der Kaufpreis gezahlt ist.

2. Im Falle des Vertragsrücktritts und auch im Falle der vorstehend genannten Rückholung der Ware ist PTS berechtigt, die Ware freihändig zu veräußern und den Erlös zur Zahlung der offenstehenden Forderungen zu verwenden. Hierzu gehören auch die Aufwendungen für die Verwertung und Rückholung der Ware und die bisherige Vertragsabwicklung sowie ein hiermit vereinbartes Nutzungsentgelt pro angefangenem Monat seit Gefahrübergang in Höhe von 2 % des Warenwertes.

Reicht der Erlös nicht aus, um diese Kosten abzudecken, bleibt der Besteller zur Zahlung des verbleibenden Restbetrages verpflichtet.

3. Im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung ist der Kunde berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu veräußern. Dies gilt nicht, wenn bereits seitens des Bestellers Zahlungsverzug eingetreten ist. Zu anderweitigen Verfügungen (Verpfändung, Sicherungsübereignung usw.) ist er nicht berechtigt.

Gleichzeitig tritt der Kunde die ihm zustehenden Veräußerungsforderungen gegen seinen Abnehmer in Höhe der insgesamt offenen Forderungen von PTS an diese ab, die die Abtretung annimmt. Dies betrifft auch alle Nebenrechte. Für den Fall, dass zwischen dem Besteller und seinem Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis besteht, wird der nach Saldierung sich ergebende Kontokorrentsaldo hiermit ebenfalls sicherungshalber in voller Höhe und unwiderruflich an die die Abtretung annehmende PTS abgetreten.

4. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretene Forderung im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen und für PTS einzuziehen, nicht jedoch, die Forderung an Dritte abzutreten.

Auf Verlangen hat er seine Abnehmer, auch im Hinblick auf die Regelung des vorstehenden Absatzes, PTS namentlich zu benennen.

PTS kann die Verfügungsbefugnis des Bestellers, insbesondere im Falle eines eventuell inzwischen eingetretenen Zahlungsverzugs, jederzeit widerrufen und die Abtretung offenlegen.

Der Besteller hat eingehende Zahlungen, die die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware betreffen, gesondert zu führen und unverzüglich an PTS auszukehren, bis die gesicherten Forderungen von PTS vollständig erledigt sind. Bei Zahlung durch Überweisung an das Kreditinstitut des Bestellers sind die hieraus entstehenden Ansprüche des Kunden ebenfalls unwiderruflich an PTS gegenüber dem Kreditinstitut abgetreten, die Abtretung wird angenommen.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Kunde Wechsel zur Begleichung der Forderung gegen Dritte erhält. Auch hier tritt er unwiderruflich die ihm im Falle der Diskontierung des Wechsels gegen sein Kreditinstitut zustehenden Forderung an PTS ab, auch diese Abtretung wird angenommen.

5. Die Be- und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware für den Besteller erfolgt für PTS als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass PTS hieraus irgendwelche Verpflichtungen entstehen. Bei Verbindung und/oder Vermischung mit anderen Waren steht PTS das Miteigentum an den neuen Gegenständen im Verhältnis des Rechnungswertes der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Bei einer Vermischung, Vermengung oder Verbindung in der Weise, dass das Eigentum von PTS erlischt, tritt der Besteller schon jetzt seine sich ergebenden Eigentums- oder Miteigentumsanteile an dem neu erstellten Gegenstand an PTS ab, die Abtretung wird angenommen. Zur Abgabe etwaiger notwendiger weiterer Erklärungen, auch gegenüber Dritten, ist der Besteller verpflichtet. Im Übrigen verwahrt er die neuen Gegenstände unentgeltlich und treuhänderisch für PTS.

6. Bei Notwendigkeit wird der Besteller nachfragen, ob und in welchem Umfang noch ein Eigentumsvorbehalt besteht. Von PTS kann nicht verlangt werden, auf Zahlungen hin ohne Nachfrage den Umfang des Eigentumsvorbehalts zu quantifizieren.

Soweit die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Gewahrsam des Kunden die Sicherheit für PTS überschreitet, ist PTS verpflichtet, auf Verlangen des Kunden die Ware freizugeben, soweit der Rechnungswert die Summe der offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt und an der Ware keine Absonderungsrechte zu Gunsten von PTS bestehen.

Gleiches gilt entsprechend, soweit anstelle der gelieferten Ware Ansprüche gegen Dritte getreten sind und diese von PTS nunmehr im eigenen Namen geltend gemacht werden. Daneben wird PTS auf Verlangen des Kunden Sicherheiten aus der Haftung entlassen, soweit der Marktpreis der Sicherheiten die Summe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % zuzüglich der bei der Verwertung anfallenden Umsatzsteuer übersteigt.

§ 9 Sonstige Regelungen

1. PTS übernimmt keine Haftung für Unfälle von Personen, die im Auftrag des Bestellers im Betrieb von PTS tätig sind. Der Besteller stellt vielmehr PTS von allen Ansprüchen frei. Dies gilt nicht, soweit der Schadenseintritt auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Eventuell bestehende Ansprüche gegen Haftpflichtversicherungen bleiben unberührt.

2. PTS weist darauf hin, dass die aufgrund der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Besteller von PTS im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

Soweit Waren aufgrund von Vorgaben des Kunden geliefert werden, ist der Kunde für die Einhaltung des Urheberrechts oder sonstiger Voraussetzungen allein zuständig und stellt PTS von jeglicher Inanspruchnahme Dritter frei, soweit ihm ein Verschulden in der Verletzung derartiger Rechte trifft.

An Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Software, Berechnungen und sonstigen Konstruktionsplänen pp. behält sich PTS alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus dem bestehenden Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber ebenso wie die sonstigen Geschäftsbeziehungen geheim zu halten und dürfen ausschließlich für die Durchführung des jeweiligen Auftrags verwendet werden. Nach dessen Beendigung sind sie auf Verlangen von PTS zurückzugeben, falls ihr Verbleib beim Kunden nicht unabdingbar für die Benutzung oder den Betrieb der gelieferten Waren erforderlich ist.

3. Der Besteller stellt PTS auch uneingeschränkt von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Produkthaftpflicht, Betriebsgefahr u.Ä.m.) gegen PTS er-

hoben werden, soweit diese Haftung auf Gegebenheiten gestützt wird, die nach Gefahrübergang durch den Kunden oder Dritte ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von PTS gesetzt wurden. Als Beispiel wird die Darbietung des Produkts gegenüber weiteren Kunden genannt. Die Freistellung erfasst auch den Ersatz von PTS entstehenden Aufwendungen und wird von dem Besteller, ohne dass weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, wozu auch der Verzicht auf die Einhaltung von Überwachungs- und Rückrufpflichten gehört, hiermit zugesagt. Gleiches gilt für den Einwand der Verjährung.

Weiter gehende Ansprüche von PTS bleiben hiervon unberührt.

4. Bezüglich der verjährungshemmenden gesetzlichen Regelungen wird ergänzend vereinbart, dass die Hemmung der Verjährung auch endet, wenn die entsprechenden Verhandlungen über 4 Wochen in der Sache nicht fortgeführt werden.

Soweit gesetzlich zulässig, erfolgt ein Neubeginn der Verjährung von Ansprüchen des Bestellers nur im Falle einer schriftlichen und insoweit ausdrücklichen Bestätigung von PTS.

Weiter gehende gesetzliche Regelungen bezüglich der Verjährungshemmung bleiben unberührt.

§ 10 Allgemeiner sonstiger Vertragsinhalt

1. Leistungs-, Erfüllungs- und Zahlungsort für alle Verpflichtungen des Bestellers aus den Rechtsbeziehungen mit PTS, auch gesetzlicher Art, ist Gütersloh.

Dies gilt auch, wenn PTS die Leistungen und Lieferung von anderen Orten aus durchführt oder erbrachte Lieferungen rückabzuwickeln sind.

In diesem Zusammenhang vorhandene Vereinbarungen über die Kostentragung stellen keine Änderung der Regelungen über den Erfüllungsort pp. dar.

2. Für alle vertraglichen und gesetzlichen Rechtsbeziehungen mit dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht sowie die in Gütersloh maßgeblichen Gebräuche. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Alle Streitigkeiten, die aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Rechtsbeziehungen oder im Zusammenhang mit Verträgen, auch über deren Zustandekommen, für die die Anwendbarkeit dieser AGB vorgesehen ist, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter 5.000,00 € aus einem Schiedsrichter. Sitz des Schiedsgerichts ist Berlin, beim Schiedsgericht ist ausschließlich die deutsche Sprache anzuwenden.

Im Einzelfall ist PTS berechtigt, stattdessen auch Klage vor den staatlichen Gerichten nach ihrer Wahl, soweit gesetzlich zulässig, beim Sitz von PTS zu erheben, wobei derartige Klagen bei anderen, kraft Gesetzes zuständigen Gerichten möglich sind.

4. Sollten Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Regelungen sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine rechtsgültige Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt; ersatzweise gilt für diesen Fall die gesetzliche Regelung.

Fassung Mai 2007

PTS Power Transmission Strongbelt GmbH Antriebstechnik

Friedrichsdorfer Straße 111 • 33335 Gütersloh/Germany • Fon +49 (0) 52 41 - 74 08-0 • Fax +49 (0) 52 41 - 74 08-88
 info@strongbelt.com • www.strongbelt.com